

Verfassung des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 67 Einwohnergemeinden

¹Der Kanton Uri gliedert sich in Einwohnergemeinden, deren Bestand im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung gewährleistet ist.

²~~Einwohnerg~~Gemeinden können sich zusammenschliessen. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 69 Absatz 3 (neu)

³Wird eine Einwohnergemeinde aufgehoben oder schliesst sie sich mit einer anderen zusammen, gilt das auch für die Ortsbürgergemeinde.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt mit der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Sie ist von der Bundesversammlung zu genehmigen².

Im Namen des Volks

Der Landammann: Josef Dittli

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

² Von der Bundesversammlung genehmigt am...